

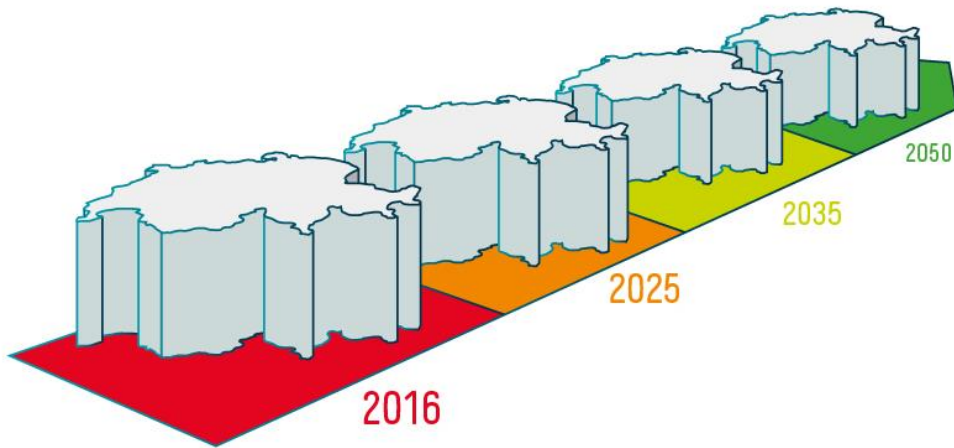
ENERGIESTRATEGIE 2050 NACH DEM INKRAFT- TRETEN DES NEUEN ENERGIEGESETZES



INHALT

1. Energiestrategie 2050: Wo stehen wir?
2. Neues Energiegesetz
3. Strategie Stromnetze

ENERGIESTRATEGIE 2050 WO STEHEN WIR?



4. September 2013



Bundesrat verabschiedet Botschaft zum neuen Energiegesetz

30. September 2016



Schlussabstimmung

21. Mai 2017



Volksabstimmung

1. Januar 2018

Inkrafttreten Gesetzesrevisionen* und Verordnungen

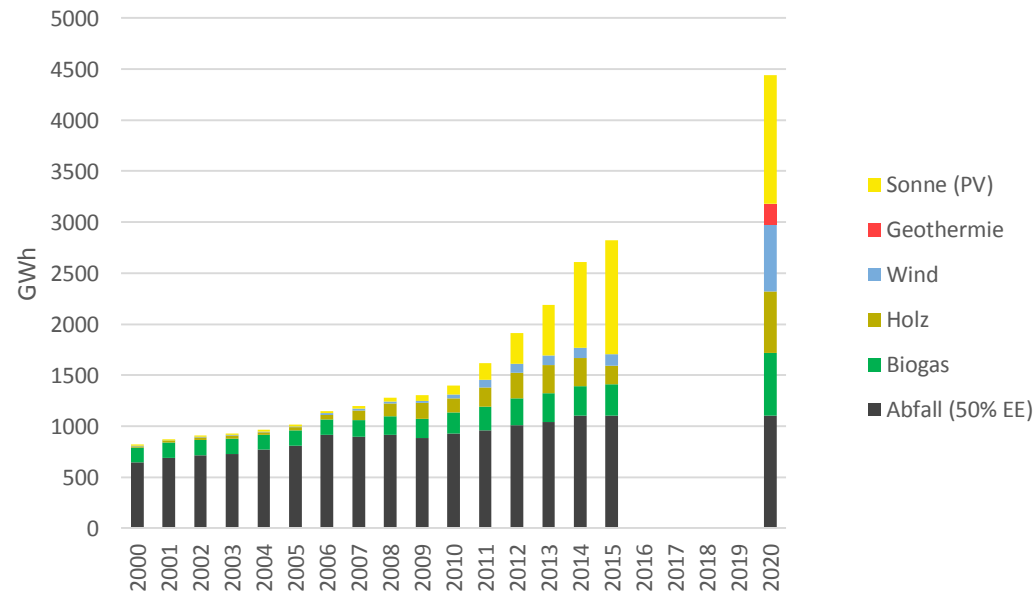
* Die Änderung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer tritt erst am 1. Januar 2020 in Kraft.



ENERGIESTRATEGIE 2050

WEITERE DOSSIERS

Erneuerbare Energien - Strom (ohne Wasserkraft)



Energieforschung

Aktionsplan «Koordinierte Energieforschung Schweiz» –
Swiss Competence Centers for Energy Research

Innovationsförderung

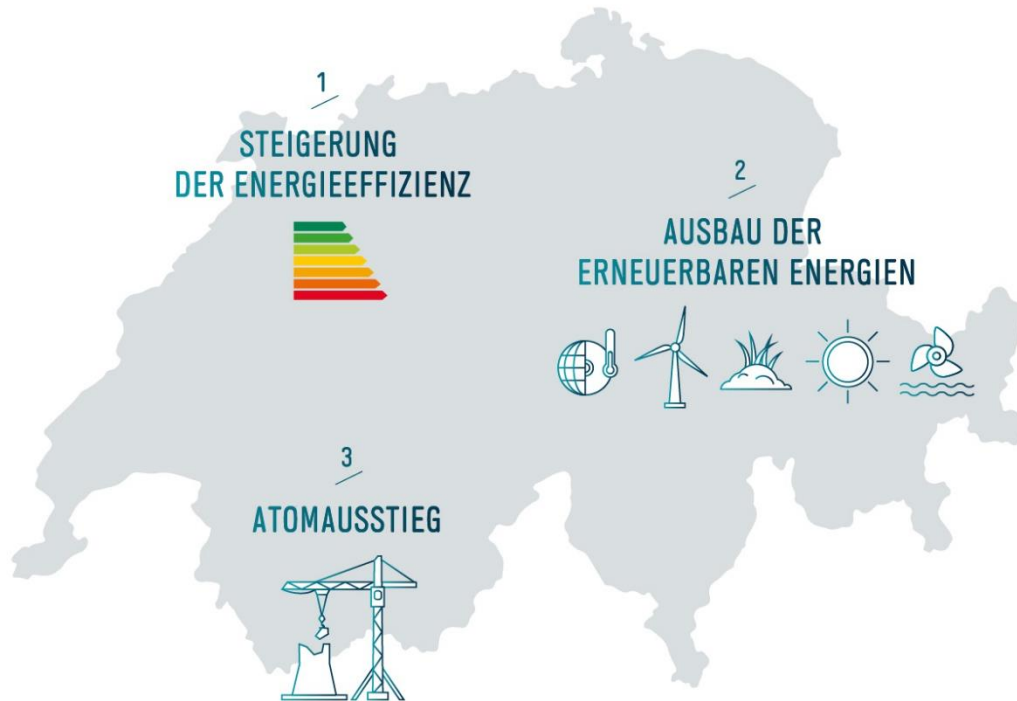
- Förderung von Pilot-, Demonstrations- und Leuchtturmprojekten durch das BFE
- Unterstützung bei Markteinführung durch EnergieSchweiz
- Wettbewerbliche Ausschreibungen

Parlamentarische Initiative 12.400

- Erhöhung Netzzuschlag auf 1.5 Rp./kWh
- Teilweise bis vollständige Rückerstattung für stromintensive Unternehmen
- Eigenverbrauchsregelung



NEUES ENERGIEGESETZ DREI STOSSRICHTUNGEN



Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz

- Gebäude
- Mobilität
- Industrie
- Geräte

Massnahmen zum Ausbau der erneuerbaren Energien

- Förderung
- Verbesserung rechtlicher Rahmenbedingungen

Atomausstieg

- Keine neuen Rahmenbewilligungen
- Schrittweiser Ausstieg – Sicherheit als einziges Kriterium



NEUES ENERGIEGESETZ

ENERGIEEFFIZIENZ: RICHTWERTE



Durchschnittlicher Energieverbrauch pro Person

Senkung gegenüber Stand im Jahr 2000

- 16% im Jahr 2020
- 43% im Jahr 2035

Durchschnittlicher Stromverbrauch pro Person

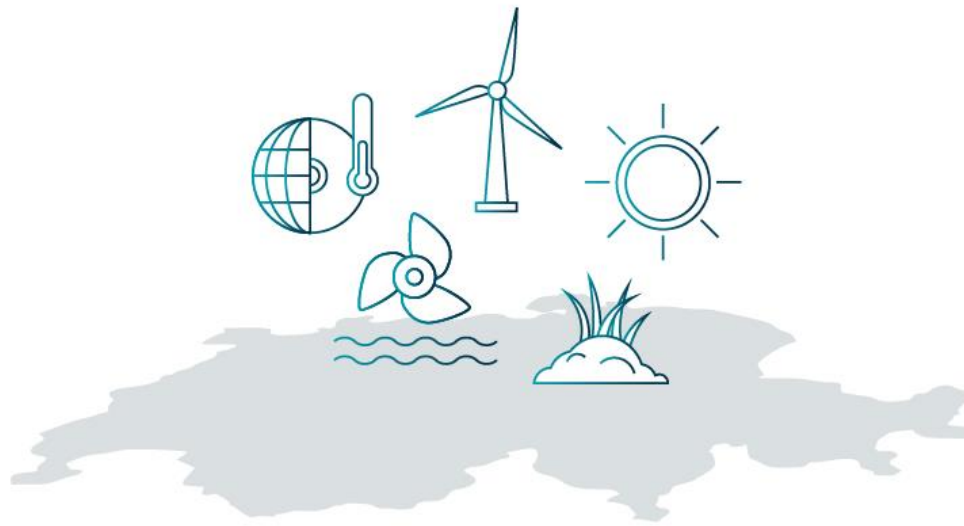
Senkung gegenüber Stand im Jahr 2000

- 3% im Jahr 2020
- 13% im Jahr 2035



NEUES ENERGIEGESETZ

ERNEUERBARE ENERGIEN: RICHTWERTE



Durchschnittliche inländische Produktion erneuerbare Energien ohne Wasserkraft

- im Jahr 2020: 4'400 GWh
- im Jahr 2035: 11'400 GWh

Wasserkraft

37'400 GWh im Jahr 2035



NEUES ENERGIEGESETZ NETZZUSCHLAG

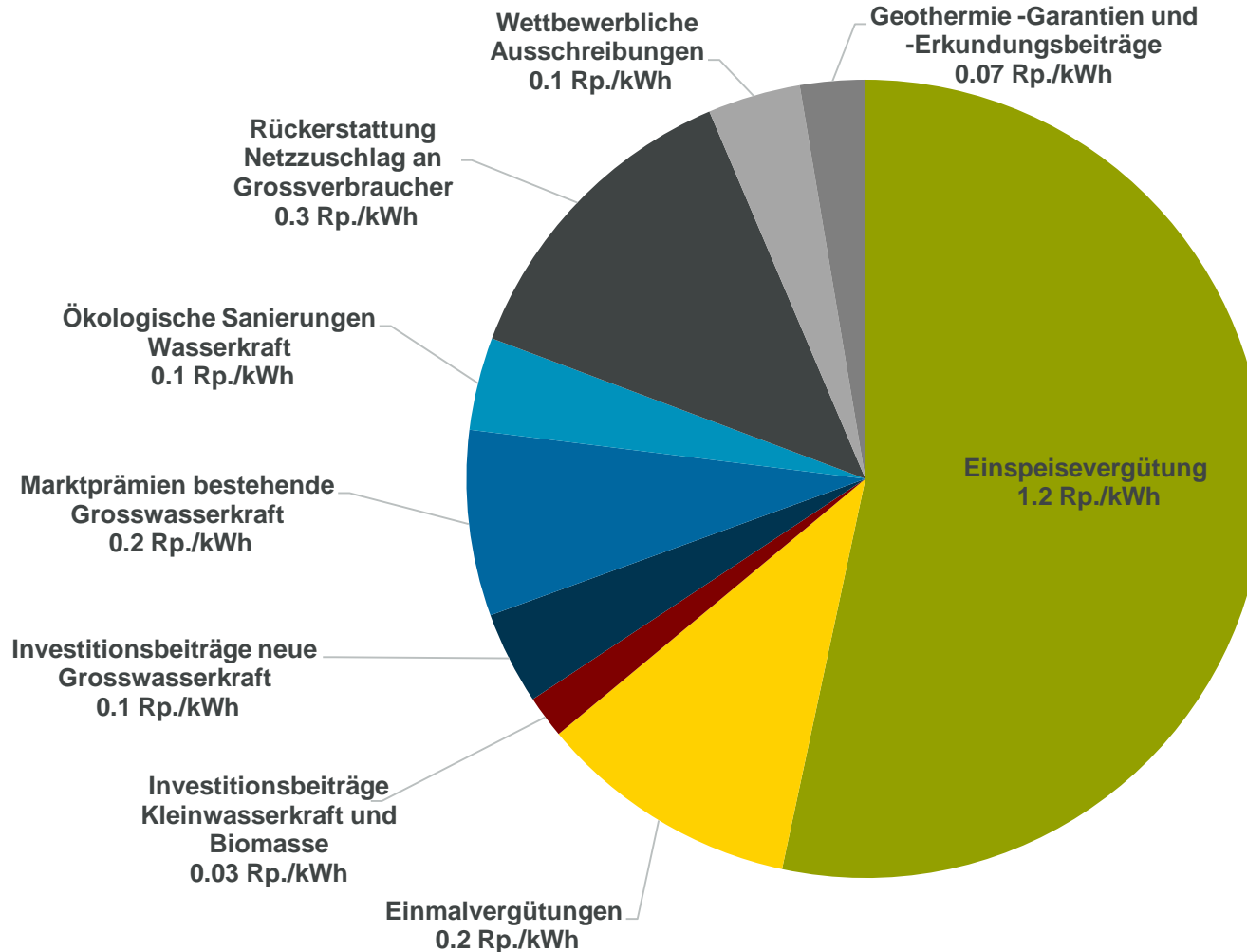


Netzzuschlag für die Förderung der Stromproduktion aus erneuerbaren Energien, Energieeffizienz und Gewässersanierungen

- neu 2.3 Rp./kWh
- inkl. 0.2 Rp. für Marktprämien an die bestehende Grosswasserkraft



NEUES ENERGIEGESETZ NETZZUSCHLAG – VERWENDUNG

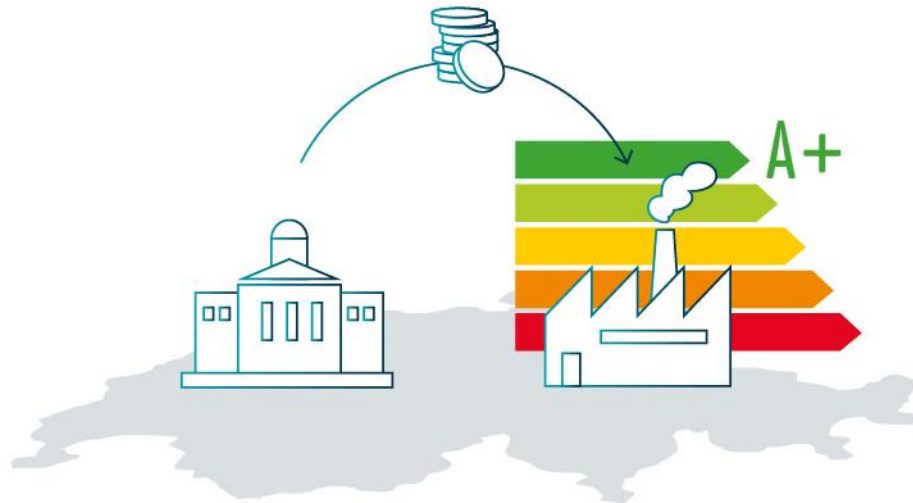


Verwendung der 2.3 Rappen Netzzuschlag

Zeitraum: Während der Dauer der Marktprämie für die Grosswasserkraft (2018 - 2022), d.h. gekürzte Einmalvergütungen, Geothermie-Beiträge und Investitionsbeiträge Kleinwasserkraft und Biomasse



NEUES ENERGIEGESETZ NETZZUSCHLAG – RÜCKERSTATTUNG



Tiefere Voraussetzungen für Rückerstattung an stromintensive Unternehmen

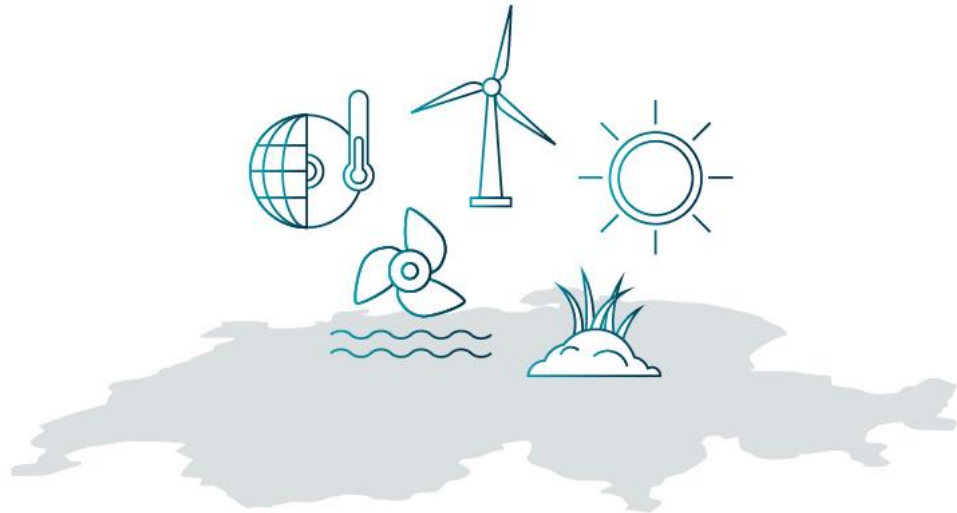
Aufhebung der Verpflichtung, den rückerstatteten Netzzuschlag teilweise für Energieeffizienz-Massnahmen einzusetzen

Altes Energiegesetz:

Mindestens 20% des Rückerstattungsbetrags mussten für Effizienz-Massnahmen eingesetzt werden.



NEUES ENERGIEGESETZ FÖRDERSYSTEM – DIREKTVERMARKTUNG



Umbau der heutigen KEV zu einem Einspeisevergütungssystem mit Direktvermarktung

- Bessere Marktintegration
- Direktvermarktung als Grundsatz, Ausnahmen für kleine Anlagen



NEUES ENERGIEGESETZ BEFRISTUNG FÖRDERUNG

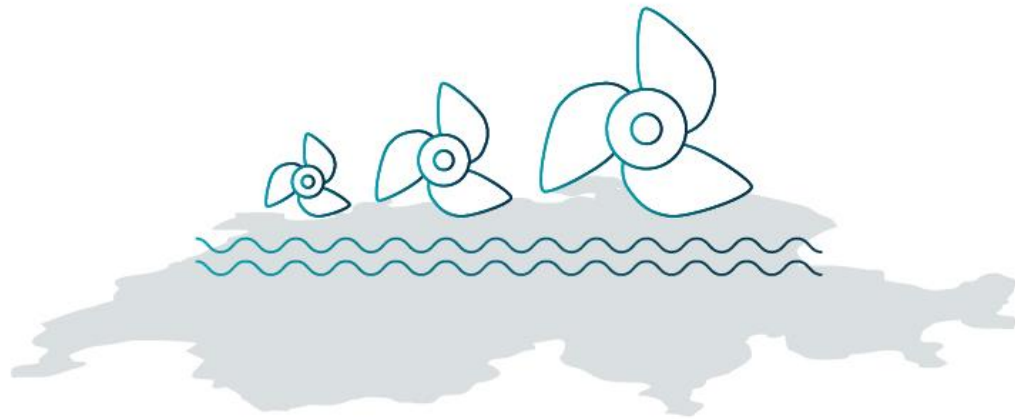


Befristung der Förderung im Gesetz

- Ab dem sechsten Jahr nach Inkrafttreten des ersten Massnahmenpakets keine neuen Verpflichtungen im Einspeiseprämiensystem
- Ab dem Jahr 2031 keine neuen Investitionsbeiträge / Einmalvergütungen



NEUES ENERGIEGESETZ GROSSWASSERKRAFT



Marktprämie für bestehende Kraftwerke

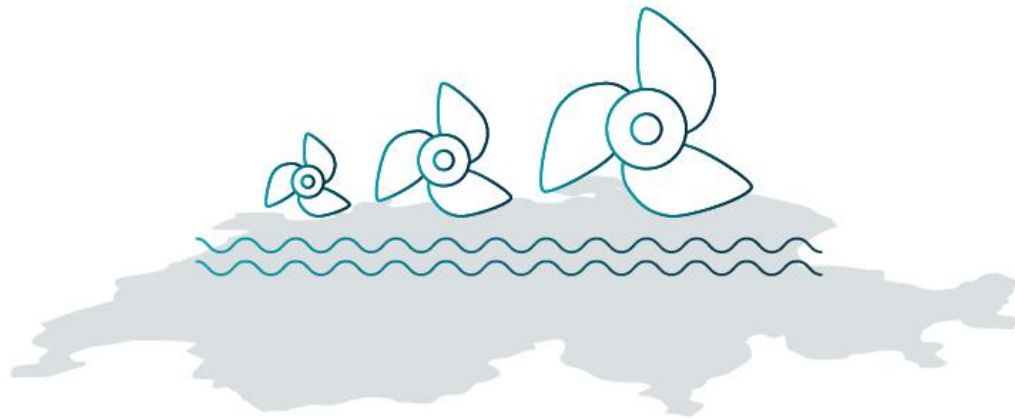
- Ausgleich Differenz zwischen Gestehungskosten und tieferem Marktpreis
- Kraftwerke erhalten für Elektrizität, die sie im freien Markt unter den Gestehungskosten verkaufen, eine Prämie von maximal 1 Rp./kWh
- Finanzierung über Netzzuschlag (0.2 Rp./kWh)

Investitionsbeiträge für neue Kraftwerke

- Beitrag wird im Einzelfall bestimmt, max. 40% der anrechenbaren Investitionskosten
- Finanzierung über Netzzuschlag (max. 0.1 Rp./kWh)



NEUES ENERGIEGESETZ KLEINWASSERKRAFT



Förderuntergrenze Kleinwasserkraft bei 1 MW

- Nur Wasserkraftanlagen mit einer Leistung von mindestens 1 MW können neu in das Einspeisevergütungssystem aufgenommen werden.
- Ausnahmen für Anlagen mit geringen Umweltauswirkungen



NEUES ENERGIEGESETZ NATIONALES INTERESSE



Nutzung und Ausbau der erneuerbaren Energien liegen im nationalen Interesse

- Bessere Ausgangslage bei der Interessenabwägung
- Akzentverschiebung zugunsten der erneuerbaren Energien
- Ausschluss von Neuanlagen in Biotopen von nationaler Bedeutung und gewissen Reservaten



NEUES ENERGIEGESETZ BEWILLIGUNGSVERFAHREN



Erneuerbare Energien: Verkürzung + Vereinfachung

- Kantone müssen rasche Bewilligungsverfahren vorsehen
- «Guichet unique» beim Bund
- Frist für Gutachten der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission

Netze: Verfahrensbeschleunigung

- Verkürzung des Rechtsmittelverfahrens dank Beschränkung Zugang ans Bundesgericht
- Ordnungsfristen für Sachplan- und Plangenehmigungsverfahren



NEUES ENERGIEGESETZ GEBÄUDEPROGRAMM



Teilzweckbindung CO₂-Abgabe für energetische Gebäudesanierung

- Maximalgrenze von heute 300 Millionen auf 450 Millionen Franken pro Jahr erhöht (weiterhin 1/3 des Ertrags)
- Erhöhung CO₂-Abgabe wie bis anhin bei Nichterreichen der Zwischenziele (heute 96 Fr./t CO₂)

Anpassungen Gebäudeprogramm

- Ausschüttung in Form von Globalbeiträgen, Verantwortung für die Umsetzung liegt bei den Kantonen
- neue Auflagen an Kantone



NEUES ENERGIEGESETZ STEUERANREIZE ZU GEBÄUDESANIERUNGEN

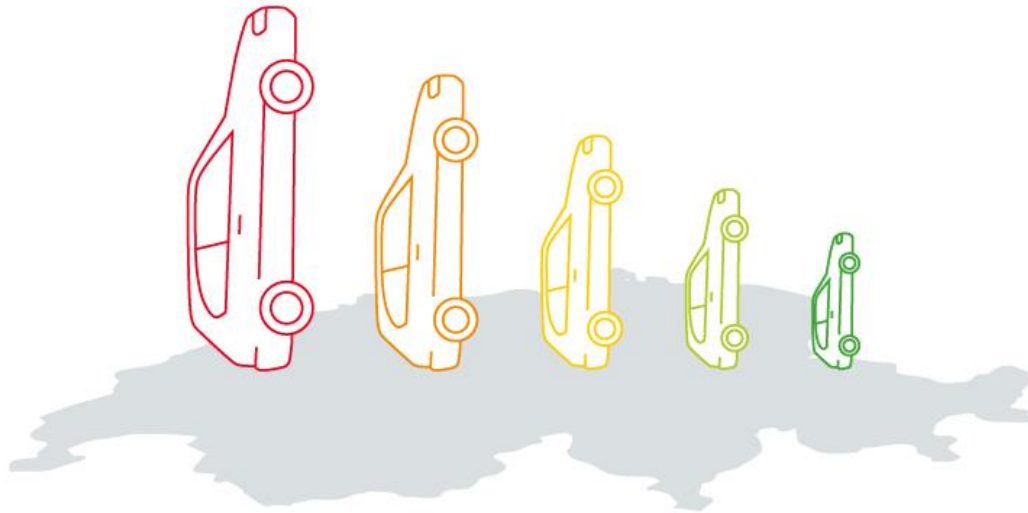


Ausweitung der steuerlichen Anreize zur energetischen Gebäudesanierung

- Übertragbarkeit von energetischen Investitionskosten auf zwei nachfolgende Steuerperioden
- Abzug der Rückbaukosten eines Ersatzneubaus



NEUES ENERGIEGESETZ MOBILITÄT



Emissionsvorschriften: Verschärfung bei Personenwagen

- Absenkung bis Ende 2020 auf 95 g CO₂/km
- Übereinstimmung mit EU

Ausweitung auf Lieferwagen und leichte Sattelschlepper

Absenkung bis Ende 2020 auf 147 g CO₂/km

Altes CO₂-Gesetz:

Absenkung Emissionen von Personenwagen auf 130g CO₂/km bis Ende 2015



NEUES ENERGIEGESETZ SMART METERING



Grundlagen für die Einführung von Smart Metering

- Klare Rahmenbedingungen für die Einführung des Smart Meterings
- Insbesondere auch der intelligenten Steuer- und Regelsysteme



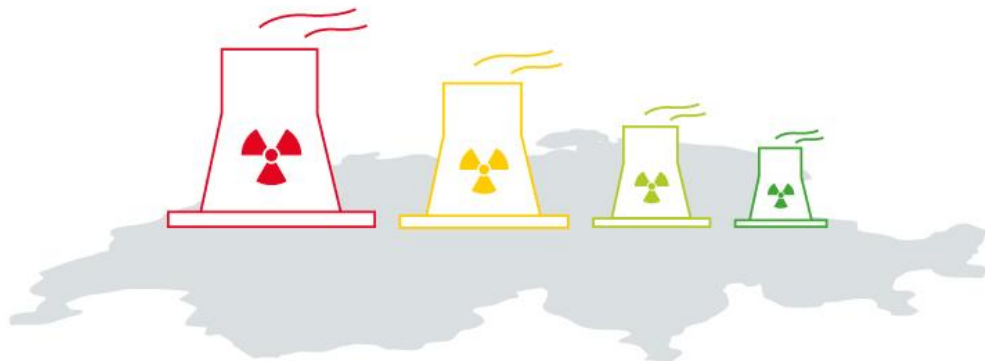
NEUES ENERGIEGESETZ KERNENERGIE – ATOMAUSSTIEG

Keine neuen Rahmenbewilligungen für Kernkraftwerke

- Kein Technologieverbot
- Bestehende Kraftwerke: Betrieb so lange, als Sicherheit gewährleistet ist
- Bestimmungen zum Langzeitbetrieb auf Verordnungsstufe

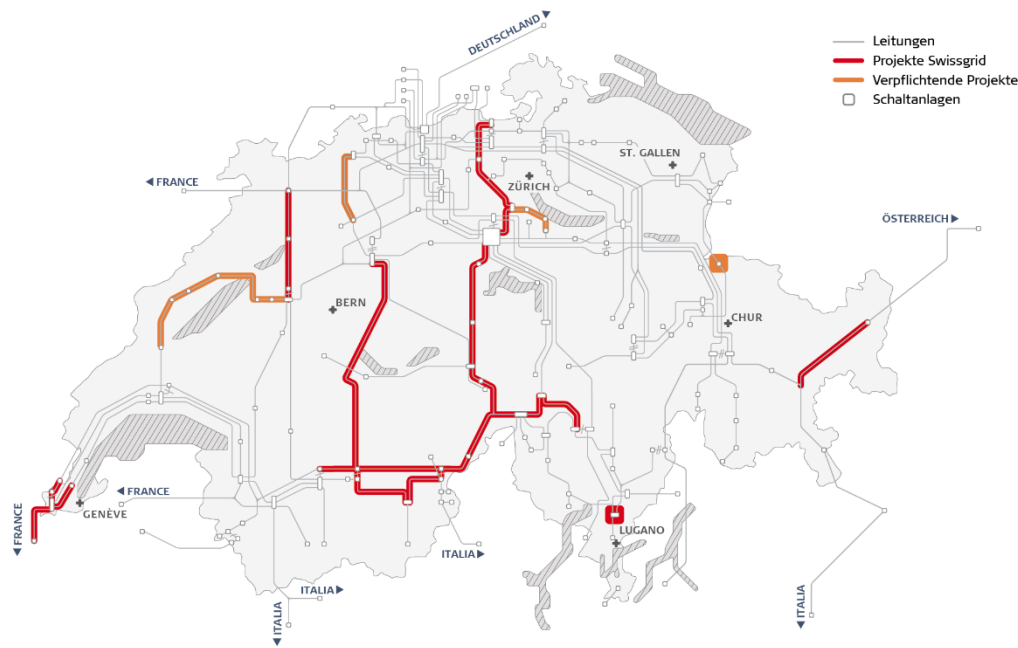
Wiederaufarbeitung abgebrannter Brennstäbe

- Verbot löst geltendes Moratorium ab
- Verlängerung des Moratoriums bis im Juni 2020 (separate Vorlage in Kraft)





STRATEGIE STROMNETZE AUSGANGSLAGE



Quelle: Swissgrid

Handlungsbedarf bei den Stromnetzen

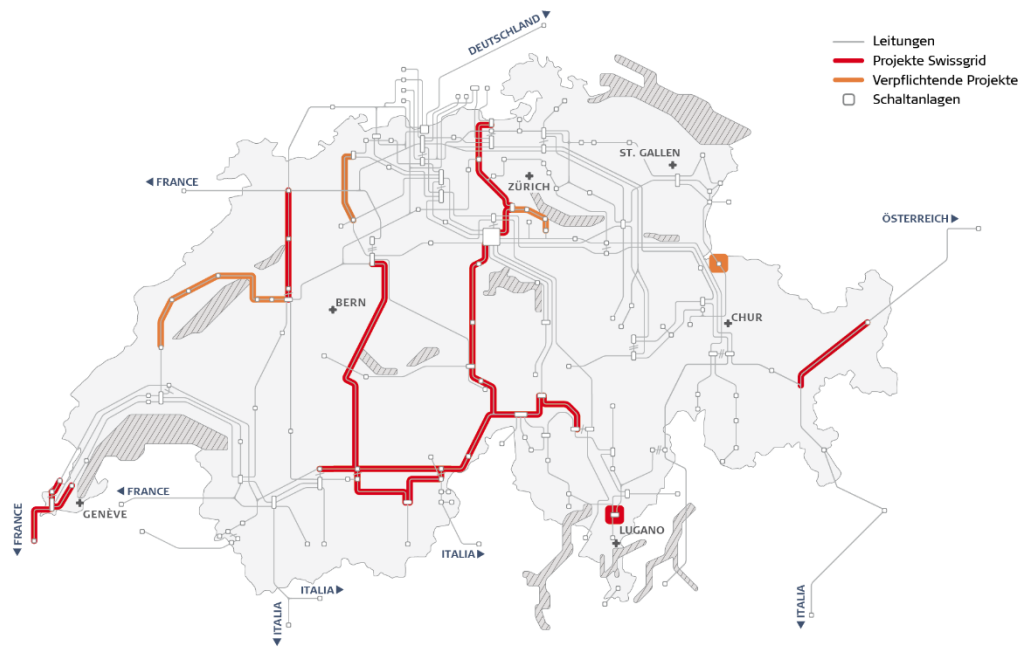
- Engpässe und Erneuerungsbedarf im Übertragungsnetz
- vermehrt dezentrale Energieversorgungsstruktur

Aber: Schleppende Weiterentwicklung

- Diverse Interessenkonflikte
- Ungenügende Transparenz der Prozesse
- Fehlendes Verständnis der Bevölkerung
- Mangelnde gesellschaftliche Akzeptanz



STRATEGIE STROMNETZE STOSSRICHTUNGEN



Quelle: Swissgrid

Ziel der Revision

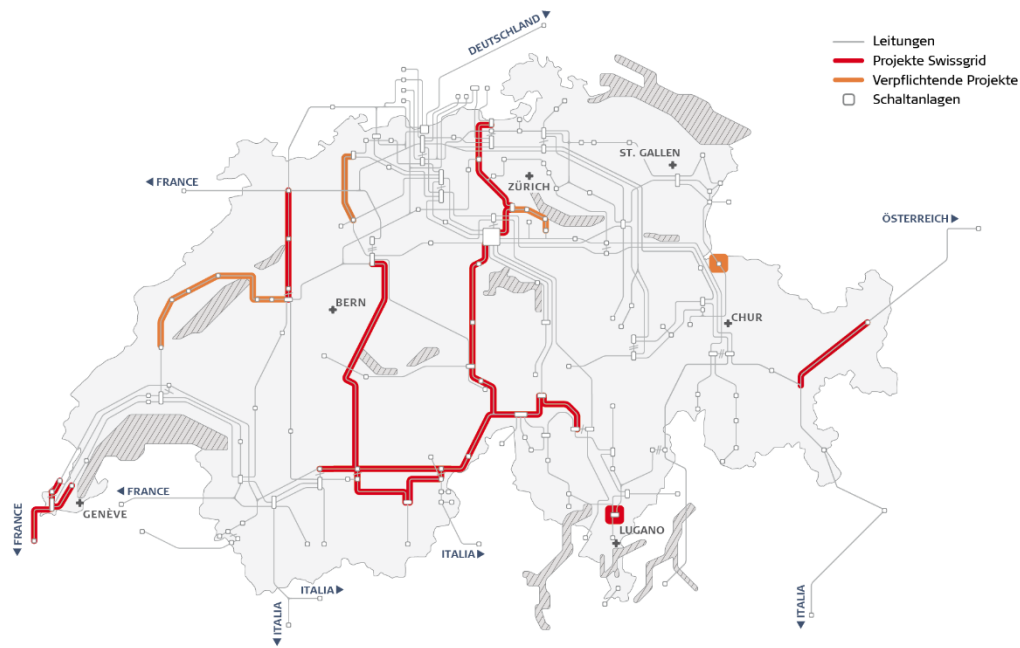
Das richtige Netz zum richtigen Zeitpunkt

Kernpunkte

- Vorgaben für Weiterentwicklung der Stromnetze
- Optimierung Bewilligungsverfahren Leitungsprojekte
- Vorgaben für Entscheid «Kabel oder Freileitung»
- Verbesserung Akzeptanz von Leitungsprojekten



STRATEGIE STROMNETZE STAND DER BERATUNG



Quelle: Swissgrid

13. April 2016

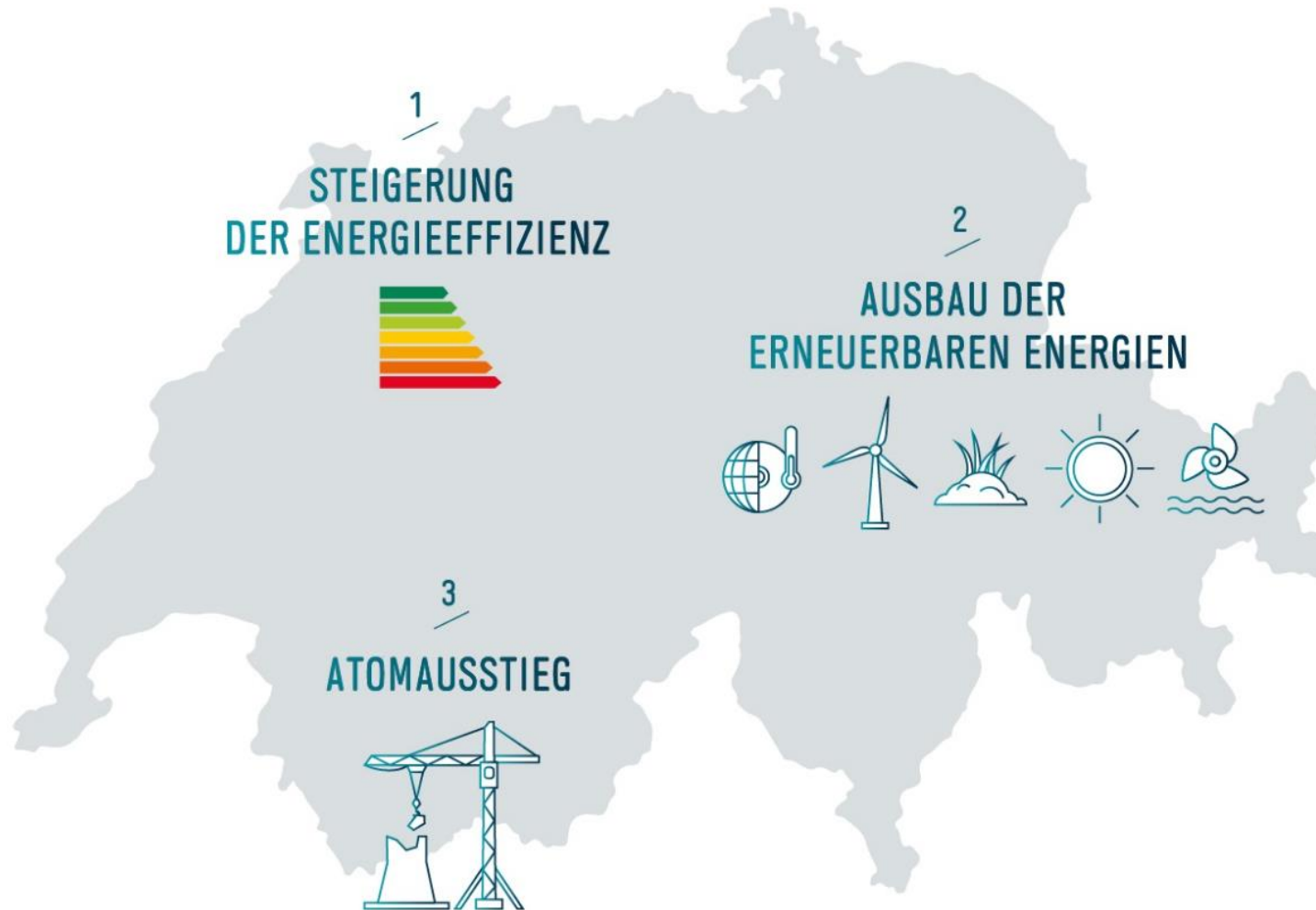
Bundesrat verabschiedet
Botschaft

15. Dezember 2017

Parlament nimmt Vorlage in der
Schlussabstimmung an



WEITERE INFORMATIONEN



ENERGIESTRATEGIE2050.CH
BFE.ADMIN.CH